

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS-)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands Obere Schussentalgruppe (OSG) am 14.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 14.07.2022 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 23 wird wie folgt ergänzt

§ 23 Ablesung

- (3) Der Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe setzt grundsätzlich Funkwasserzähler ein, um den Wasserverbrauch zu ermitteln. Diese werden nach Bedarf und am Jahresende elektronisch ausgelesen.
- (4) Der Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe ist berechtigt, mithilfe der elektronischen Funkwasserzähler verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer;
 - Aktueller Zählerstand;
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
 - Durchflusswerte;
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - Betriebs- und Ausfallzeiten;
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (mindestens einmal im Jahr) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

- (5) Mechanische oder elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul sind nach Aufforderung durch die Gemeinden vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von den Gemeinden hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die darauf angegebene Stelle zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Wasserversorgungsverbands übermittelt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee, 23.11.2023

gez. Matthias Henne
Verbandsvorsitzender